

Möglichkeiten und Grenzen kommunaler Gleichstellungsarbeit



Gesetzliche Grundlagen der institutionellen Gleichstellungsarbeit

Grundgesetz, Art. 3, Abs. 2

”Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.”

Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt , Art. 34

(Gleichstellung von Frauen und Männern)

”Das Land und die Kommunen sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen zu fördern.”

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA vom 17. Juni 2014)

§ 78 - Gleichstellungsbeauftragte –

(1) Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden sind, haben zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen; das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(2) In Kommunen mit mindestens 25 000 Einwohnern ist die Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich tätig. In Kommunen mit weniger als 25 000 Einwohnern wird eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige mit der Gleichstellungsarbeit betraut, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist. In Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden werden die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten von der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde wahrgenommen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nicht weisungsgebunden.

(4) Die Hauptsatzung hat zu bestimmen, dass die Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Spezialgesetz der Länder, hier:

Frauenfördergesetz (FrFG) des Landes Sachsen-Anhalt,

§ 18a (Gleichstellungsbeauftragte in den Kommunen)

„Die gemäß § 74 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 64 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt zu bestellenden Gleichstellungsbeauftragten nehmen neben den ihnen in den Kommunen übertragenen Aufgaben die Aufgaben und Rechte nach § 15 Abs. 2 wahr. § 15 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 15 Abs. 2: „Die Gleichstellungsbeauftragten sind bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen umfassend und rechtzeitig zu informieren und auf Verlangen zu beteiligen. Sie sind hinsichtlich der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben von Satz 3 Buchst. g und h an fachliche Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

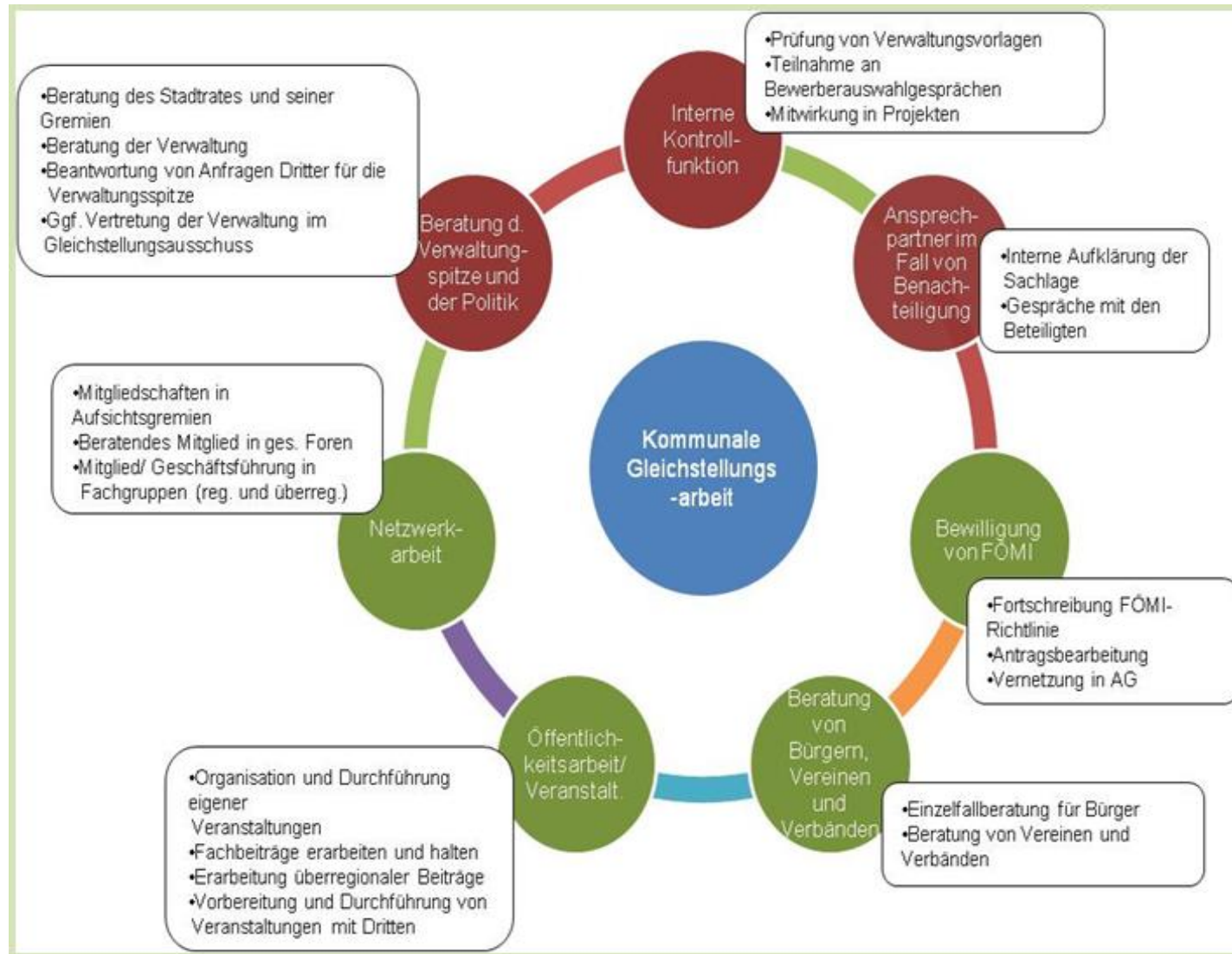
... 12 Punkte umfassender Aufgabenkatalog (als Mindeststandard)

§ 15 Abs. 3 : Beschreibt das Vetorecht der Gleichstellungsbeauftragten bei der Behördenleitung (zwei Wochen aufschiebende Wirkung).

§ 15 Abs. 4 : Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale), § 10 (Gleichstellungsbeauftragte)

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt, deren Stelle öffentlich auszuschreiben ist und deren Rechtsstellung sich im Übrigen aus dem Frauenfördergesetz (FrFG) und dem KVG LSA ergibt.
- (2) Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte soll den Stadtrat, die Ausschüsse sowie den Oberbürgermeister in allen Gleichstellungsfragen beraten und innerhalb der Stadtverwaltung und nach außen zur Verwirklichung kommunaler Gleichstellungspolitik beitragen. Sie soll im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister und im Rahmen der für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt aufgestellten Regeln auch eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- (4) Zur Ausübung ihrer Tätigkeit schafft der Oberbürgermeister die notwendigen räumlichen und personellen Voraussetzungen und der Rat stellt im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanberatungen die notwendigen Mittel zur Verfügung.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates, sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt.



Zukünftige Aufgaben

Unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen werden in den kommenden Jahren (teilweise zusätzlich) folgende Aufgabenschwerpunkte zu bearbeiten sein:

in der Verwaltung	für Einwohnerinnen u. Einwohner
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachliche Beratung/ Begleitung des Gender Budgeting – Prozesses ▪ Fachliche Unterstützung bei der Anwendung einer geschlechtersensiblen Sprache 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stabilisierung der Förderung von Vereinen im Rahmen der institutionellen Förderung zur Sicherung der gesellschaftlichen und sozialen Struktur der Stadt ▪ Koordination und Begleitung der Umsetzung der Gleichstellungsaktionspläne für die Stadt Halle (Saale) ▪ Ausbau der Internetpräsenz als Informations- und Kommunikationsplattform

Diese Aufgaben erfordern eine aktive und engagierte Mitwirkung aller fachlich in den jeweils beschriebenen Aufgabenfeldern Tätigen; sowohl innerhalb als auch außerhalb der Verwaltung!

Notwendige ideelle, sächliche und personelle Rahmenbedingungen

- ❖ Bewusster, wertschätzender Umgang der Verwaltungsspitze mit dem Thema Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit und damit politische Aufwertung;
- ❖ Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten in wichtige Informations- und Entscheidungsstränge innerhalb der Verwaltung und an den Schnittstellen zur Kommunalpolitik (u.a. Dienstberatungen, Stadtrat, Ausschüsse bei Bedarf (Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss ständig);
- ❖ Keine weitere Absenkung des Budgets (incl. Fördermittel für Dritte) des Bereiches Gleichstellung
- ❖ Direkte organisatorische und dienstrechtliche Zuordnung zur Verwaltungsspitze
- ❖ Individuelle Regelung zur Arbeitszeit

Was kann kommunale Gleichstellungspolitik leisten?

Sehr viel, **wenn**

- ❖ **Sensibilität für die Verschiedenheit** von Frauen und Männern und von Menschen im Allgemeinen vorhanden ist.
- ❖ die Wahrnehmung der Andersartigkeit und Besonderheit in **Wertschätzung und positiver Beachtung** mündet.
- ❖ es **nicht** um eine **mechanische „50:50“** – Regel geht!
- ❖ die Gleichstellungsarbeit **als Strategie aller Verantwortlichen**, eine möglichst passgenaue, zielgruppenorientierte, ressourcenoptimierte kommunale Arbeit zu leisten, verstanden wird.

Grenzen der Gleichstellungsarbeit auf kommunaler Ebene

- ❖ Wenig Wirksamkeit bei **fehlender Unterstützung durch die Hausspitze** (Oberbürgermeister/in; Bürgermeister/in; Landrat/Landrätin) und weitere Führungsebenen
- ❖ **Kaum Sanktionsmöglichkeiten** bei Verstößen gegen die gesetzlichen Rechte der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (z.B. Beteiligungsrechte)
- ❖ **Im Vergleich geringe personelle und materielle Ressourcen** für die Umsetzung des Arbeitsauftrags
- ❖ **Fehlendes oder schwach ausgeprägtes Netzwerk** von gleichstellungspolitisch interessierten Akteurinnen und Akteuren in der jeweiligen Kommune

Zukunft kommunaler Gleichstellungspolitik?

- ❖ Gleichstellungsorientierte Steuerungsunterstützung der Verwaltungsspitze als integraler Bestandteil
- ❖ Durchgängige geschlechtersensible Facharbeit
- ❖ Beratung und Controlling für die angewandte Strategie des Gender Mainstreaming in allen Bereichen, die unmittelbar und mittelbar Auswirkungen auf die Einwohnerinnen und Einwohner haben
- ❖ Die noch immer gelebte Nachträglich- und Zusätzlichkeit des Gleichstellungsaspektes, die durch einen vermeintlich defizitären Ansatz geprägt ist, hat sich gesellschaftlich überholt.

Vision:

Die heutigen Aufgaben einer/s Gleichstellungsbeauftragten werden

von den jeweils politisch oder fachlich Zuständigen mit

Selbstverständnis im Planungs-, Durchführungs- und

Evaluierungsprozess erledigt.

Wenn wir eine Gesellschaft schaffen wollen, die auf Verantwortung und Gerechtigkeit beruht, müssen Lokal- und Regionalregierungen die Genderdimension in ihrer Politik, Organisation und praktischen Arbeit umfassend berücksichtigen.

In der Welt von heute und morgen ist eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern auch der Schlüssel zu unserem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfolg – nicht nur auf europäischer oder nationaler Ebene, sondern auch in unseren Regionen, Städten und Gemeinden.

(aus der Europäischen Charta zur Gleichstellung von Frauen u. Männern auf kommunaler Ebene)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!